

## Österreichische Position zur authentischen elektronischen Publikation des Amtsblatts der Europäischen Union

Quelle: Info von Mag. Peter Kustor, BKA, März 2011

Im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Rechtsinformatik wurde bereits seit Jahren von Österreich gefordert, die authentische elektronische Publikation des Amtsblatts der EU zu ermöglichen. Nicht zuletzt aufgrund der österreichischen Erfahrungen mit der authentischen elektronischen Publikation des BGBl über das RIS gilt Österreich seit Jahren als Vorreiter in dieser Frage in der EU. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat mittlerweile ebenfalls authentische elektronische Kundmachungen.

In den letzten beiden Jahren wurden auf Ebene des Amts für amtliche Veröffentlichungen die technischen Vorbereitungen durchgeführt, um eine authentische elektronische Publikation zu ermöglichen. So wurde die Produktionsschiene im Amt für amtliche Veröffentlichungen völlig umgestellt, um mögliche Risiken von Änderungen des Textes auszuschließen und eine Absicherung jedes einzelnen Produktionsschritts zu gewährleisten. Weiters wurden die Mechanismen zur elektronischen Signatur des Amtsblatts entwickelt. Derzeit wird daran gearbeitet, ein in allen Amtssprachen verfügbares Prüfservice für die signierten Amtsblätter zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe Rechtsinformatik wurde insbesondere von Österreich darauf gedrängt, neben der technischen auch die rechtliche Vorbereitung in die Wege zu leiten; es liegt auf der Hand, dass eine authentische Wirkung der elektronisch publizierten Amtsblätter nur aufgrund eines entsprechenden Rechtsakts der Union erfolgen kann.

Die Europäische Kommission kündigte die Vorlage eines Vorschlags an, der noch unter ungarischer Ratspräsidentschaft im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe Rechtsinformatik beraten werden soll.

### Für die österreichische Position bestehen folgende Eckpunkte:

1. Österreich unterstützt die Initiative für eine authentische elektronische Publikation des Amtsblatts der EU und begrüßt, dass nun – nach jahrelangem Drängen Österreichs in diese Richtung – Fortschritte greifbar sind.
2. Österreich stimmt zu, dass in Hinkunft – nur - die elektronische Version des Amtsblatts authentisch sein soll.
3. Österreich ist skeptisch gegenüber einer „dualen“ Lösung, bei der sowohl die Papierpublikation als auch die elektronische Publikation authentische Wirkung haben sollen. Vielmehr wünscht sich Österreich, dass lediglich die elektronische Publikation authentisch sein soll. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Papierkopien anfertigen zu lassen; rechtlich erheblich sollte jedoch nur die elektronische Version sein.

Eine „duale“ Authentizität würde die Gefahr in sich bergen, dass die beiden Varianten von einander abweichen. Selbst wenn alle technischen Vorkehrungen dafür getroffen sein mögen, dass die elektronische und die Papierversion vollständig ident sind, ist aus österreichischer Sicht nicht auszuschließen, dass letztlich doch Unterschiede bestehen. In diesem Fall wäre die rechtliche Situation kaum lösbar – bei zwei gleichermaßen authentischen Publikationen, die von einander abweichen, müsste somit eine Kollisionsregel eingeführt werden. Aus unserer Sicht sollte eine derartige Situation vermieden werden, in dem von vorne herein ausschließlich die elektronische Version als authentisch erklärt wird.

4. Nachdem in Österreich jahrelange Erfahrung mit – lediglich – elektronisch authentischer Kundmachung des Gesetzblattes besteht, bietet Österreich an, gerne nähere Informationen über den österreichischen Rechtsrahmen sowie die technischen Hintergründe zu vermitteln.
5. Technische Anmerkungen:

Bei der Definition der zu wählenden Signatur (etwa XAdES-T<sup>1</sup> oder PAdES<sup>2</sup>) wäre es wichtig, dass die Spezifikation zur Signatur offen ist, so dass das Document und die Signatur auch mit Standard-Prüfdiensten prüfbar ist.

Gerade vor dem Hintergrund der langen Diskussionen der letzten Jahre zur Interoperabilität der elektronischen Signatur (vgl. die Diskussionen im Rahmen der Komitologiebeschlüsse zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie/ zur Einrichtung von Trust-Lists etc.) wäre es wichtig, dass die EK bzw. die Organe der EU selbst interoperable Systeme verwenden und offene Spezifikationen umsetzen.

Die technische Lösung sollte schließlich nicht auf einen bestimmten Zertifizierungsdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate abstellen. Eine Einschränkung der technischen Umsetzung auf einen einzigen bestimmten ZDA wäre aus österreichischer Sicht nicht akzeptabel; vielmehr müsste die Lösung so gestaltet sein, dass ein beliebiger Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate herstellt, verwendbar ist.

---

<sup>1</sup> (Wikipedia) XAdES (XML Advanced Electronic Signatures) ist eine Zusammenstellung von Erweiterungen für die W3C-Empfehlung XML-DSig, durch den die Verwendung erweiterter elektronischer Signaturen möglich gemacht wird.  
XAdES-T (Zeitstempel), Zeitstempel wurde hinzugefügt, um Schutz vor Verweigerung zu bieten

<sup>2</sup> (Wikipedia) PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures) is a set of restrictions and extensions to PDF and ISO 32000-1 making it suitable for advanced electronic signature. This is published by ETSI as TS 102 778.